

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 08.07.2026, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Klaus Bauer

Stadträtin Marie Grieshammer

Stadträtin Sabine Heyder entschuldigt

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Andrea Lutz entschuldigt

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Rösler

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Fabian Roßner

Stadtrat Wolfgang Sahrman

Stadtrat Simon Schmidt

Stadtrat Christian Wunderlich

Stadtrat Wieland Zeitler

Schriftführer

Bernd Dannreuther

Gast: zu TOP 2 der n.ö. Sitzung war Herr Simon Ries,
Projektentwickler Wohnen am Storchennest GmbH, geladen

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 01.07.2026.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet SR Christof Roß, dass das Ergebnis der Abstimmung von TOP 4.1 der nichtöffentlichen Sitzung nach der Abstimmung doch öffentlich gemacht werden sollte, damit die Brandholzer Bürger informiert sind.

Im Rahmen der Bürgeranhörung fragt Frau Carina Styber nach, wann denn die letzten Sitzungsprotokolle vom März und April auf der Homepage veröffentlicht werden.

(Hinweis der Verwaltung: Das März-Protokoll wurde bereits im Mai eingestellt.)

Herr Michael Hofmann ist froh, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Kernbereich nun vom Staatlichen Bauamt angeordnet wurde.

Er bittet, doch weiterhin darauf zu achten, dass aufgrund von Umleitungen und des Verkehrs ein weiteres Augenmerk auf die Einhaltung der Beschränkung oder auch Ausweitung gelegt werden sollte.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.06.2026
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 17.06.2026
3. Haushalt 2026 - Anpassungsbeschluss Höchstbetrag Kassenkredit
4. Ermächtigung Kreditaufnahme Haushalt 2026
5. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
 - 5.1. Sanitärcontainer Wohnmobilstellplatz
 - 5.2. Verabschiedung der ausgeschiedenen Stadträtinnen und Stadträte
 - 5.3. Strombündelausschreibung
 - 5.4. Dorferneuerung Brandholz - Hirschhornstraße - BA 01
 - 5.5. Kindergarten Streuobstwiese Goldkronach
 - 5.6. ZV WV Benker Gruppe - Wassermengen
 - 5.7. Verkauf TS FF Dressendorf
 - 5.8. Feuerwehrwesen

Top 1	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.06.2026
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll wurde dem Stadtrat über das RIS zugeleitet und lag während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Top 2	Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 17.06.2026
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

Zu TOP 3 - Baugebiet „Südlich der Peuntgasse“ – Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Das Landratsamt Bayreuth hat die endgültige rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 02.06.2026 zum Erschließungsvertrag mit Stundungsvereinbarung und Ausfallbürgschaft erteilt.

Es wird bestätigt, dass die kommunalen Aufgaben erfüllt werden.

Zum aktuellen Sachstand sind noch drei Grundstücke (Parzellen 3, 12 und 15) nicht reserviert. Sofern die Firma Markgraf bei der Erschließungsmaßnahme im Zeitplan bleibt, wird diese im September 2026 endgültig abgeschlossen sein.

Zu TOP 5 – Dorferneuerung Brandholz BA 01 – Neugestaltung Hirschhornstraße – Gestaltung Dorfweiher

Nach Konzeptüberarbeitung und Bestätigung der Förderstelle des Amts für ländliche Entwicklung in Bamberg kann nun der ursprüngliche im Bereich des Dorfweiher geplante Aufenthaltsbereich auf die gegenüberliegende Seite auf dem städtischen Grundstück Flur-Nr. 182 der Gemarkung Brandholz verlegt werden.

Die vertraglichen Voraussetzungen hierzu wurden geschaffen.

Zu TOP 7 – Gemeinsame Vergabestelle – Zweckvereinbarung mit dem Lkr. Wunsiedel

Um die Durchführung von Ausschreibungsverfahren sowie die entsprechende notwendige Beratung zeitnah zu erhalten, wurde die Verwaltung beauftragt, eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Wunsiedel auszuarbeiten, um der gemeinsamen Vergabestelle zum 01.01.2027 beitreten zu können.

Zu TOP 9 – Ganztagsbetreuung an der A.-v.-H.-Grundschule – Architektenvertrag

Mit dem Büro RSP Architektur + Stadtplanung GmbH in Bayreuth wurde nun für die Leistungsphasen 3 bis 9 ein Architektenvertrag gebilligt, um zunächst die vollständige Entwurfsplanung zur Förderantragstellung und letztendlich auch die Umsetzung der Ganztagsbetreuung zu gewährleisten. Grundlage des Architektenvertrages war ein Honorarangebot.

Top 3 Haushalt 2026 - Anpassungsbeschluss Höchstbetrag Kassenkredit

Sach- und Rechtslage:

Das Landratsamt Bayreuth teilt im Bescheid vom 19.06.2026 mit:

Die Haushaltssatzung enthält mit der Festsetzung eines Gesamtbetrags für Kreditaufnahmen einen genehmigungspflichtigen Bestandteil.

A) Entscheidung

1. Zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.361.970 € wird hiermit unter nachfolgender aufschiebender Bedingung die rechtsaufsichtliche Genehmigung teilweise in Höhe von **1.214.170 €** gem. Art. 71 Abs. 2 GO erteilt.

Hinweise:

Im Übrigen wurde die rechtsaufsichtliche Genehmigung in Höhe von 147.800 € bereits mit LRAS vom 30.01.2026 erteilt. Bei der bereits erfolgten rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 30.01.2026 handelt es sich um eine teilweise Vorwegnahme der Gesamtgenehmi-

gung. Die Gesamtkreditaufnahme beläuft sich auf 1.361.970,- €.

Der Kreditrahmen ist nur insoweit auszuschöpfen, als dies tatsächlich zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unumgänglich ist.

2. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Nr. 1 ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung** der Vorlage eines Beschlusses des Stadtrates zur Anpassung des § 5 der Haushaltssatzung wie folgt:

„In Abänderung des Beschlusses vom 22.04.2026 über die Haushaltssatzung 2026, welche bis dato nicht rechtskräftig geworden ist, wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Zeit vom 01.01.2026 bis zum 31.03.2026 auf 1.990.000 €, ab dem 01.04.2026 auf 1.450.000 € festgesetzt.“

3. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Nr. 1 wird weiter mit folgenden **Auflagen** verbunden:

- 3.1 Die Stadt Goldkronach wird verpflichtet, **bis 15.09.2026** ein vom Stadtrat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen, welches den Anforderungen des sog. 10-Punkte-Kataloges des StMFH (Anlage zu den Antragsrichtlinien auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfe) entspricht und durch konkret zu benennende und umzusetzende Konsolidierungsmaßnahmen erzielbare Konsolidierungspotenziale im Verwaltungshaushalt ab 2027 auf mindestens 30.000 € jährlich beziffert, wobei mögliche Mehreinnahmen aus Realsteuererhöhungen nicht einzuberechnen sind.
- 3.2 Die Stadt Goldkronach wird weiter verpflichtet, **bis 15.09.2026** einen Beschluss des Stadtrates vorzulegen zur künftigen Reduzierung der in den Finanzplanungsjahren veranschlagten Kreditneuaufnahmen auf ein Niveau von jährlich unter 100 % der veranschlagten ordentlichen Tilgungen unter konkreter Benennung von Maßnahmen, welche dieses Ziel begünstigen sollen, mit Verpflichtung zur Umsetzung dieser Reduzierung in der Haushaltsplanung 2027 mit Finanzplanung. Der Vorrang der Pflichtaufgaben ist dabei zu beachten.
- 3.3 Die Stadt Goldkronach wird darüber hinaus verpflichtet, **bis 15.09.2026** einen Beschluss des Stadtrates vorzulegen zur Vornahme einer neuen Gebührenkalkulation für die städtische Leichenhalle unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten und Neufestsetzung kostendeckender Gebühren mit Wirkung spätestens zum 01.01.2027.
- 3.4 Bei Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2026 hat die Stadt Goldkronach spätestens ab dem 01.01. des Folgejahres nach der Aufnahme in die laufende Tilgung des Kredites einzutreten. Die Kreditlaufzeit darf grundsätzlich 30 Jahre nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon sind vorab unter Darlegungen von Gründen mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.
- 3.5 Die Stadt hat eine ordnungsgemäße Haushaltsüberwachung zu führen.
- 3.6 In künftigen Haushalts- und Finanzplanungen sind die Zins- und Tilgungsleistungen für veranschlagte Kreditneuaufnahmen unter Annahme haushaltsrechtlich angemessener Zinssätze und Darlehenslaufzeiten spätestens ab dem Folgejahr zusätzlich zu den Schuldendienstlasten bereits bestehender Kreditverbindlichkeiten zu veranschlagen. Eine Entlastung durch die Gewährung von Stabilisierungshilfen darf dabei nur für bereits bewilligte Hilfen berücksichtigt werden.
- 3.7 Die Stadt Goldkronach wird verpflichtet, bis **spätestens 30.11.2026** beschlussmäßig über eine künftige Anhebung ihrer Realsteuerhebesätze zu befinden. Sofern eine Anhe-

bung ab dem Jahr 2027 nicht vorgenommen werden soll, ist zur Vereinbarkeit dessen mit dem Grundsatz des Nachrangs der Kreditaufnahmen aussagekräftig Stellung zu nehmen.

B) Gründe

Die erteilte rechtsaufsichtliche Genehmigung nach 1. stützt sich auf Art. 71 Abs. 2 GO. Danach bedarf der Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Eine Kreditgenehmigung ist in der Regel dann zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach 1. kann hier nur unter aufschiebender Bedingung und weitergehend aus Gründen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nur unter Auflagen erteilt werden.

Die aufschiebende Bedingung unter Nr. 2 ist erforderlich, da die beschlossene Haushaltssatzung einen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.450.000 € festsetzt. Mit LRAS vom 30.01.2026 wurde das Kassenkreditvolumen auf Antrag der Stadt befristet bis zum 31.03.2026 auf 1.990.000 € erhöht. Nach den Angaben im Antrag auf Stabilisierungshilfen 2026 wurde der Kassenkredit in den Monaten Januar 2026 bis März 2026 über den in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Höchstbetrag tatsächlich in Anspruch genommen. Nachdem die Haushaltssatzung 2026 rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft tritt, ist hinsichtlich der Erfordernisse einer geordneten Haushaltswirtschaft eine entsprechende Anpassung der Haushaltssatzung erforderlich.

Wenngleich nach der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 4 Nr. 4 KommHV-Kameralistik diese noch als gesichert angesehen werden kann, überzeugte der Sachvortrag der Stadt Goldkronach zur vollumfänglichen Beachtung der Haushalts- und Veranschlagungsgrundsätze bei Aufstellung der Finanzplanung insbesondere hinsichtlich der Veranschlagung ausreichender künftiger Schuldendienstlasten nicht vollends. Insoweit und im Hinblick darauf, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune aufgrund der vorliegenden Haushaltsplanung zumindest als künftig ernsthaft gefährdet anzusehen ist, war die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden.

Die stetige Aufgabenerfüllung und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt sind sicherzustellen und eine Überschuldung ist zu vermeiden. Hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung der freien Finanzspanne ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Finanzplanung der Kommune Schuldendienstlasten für in der Finanzplanung vorgesehene Kreditneuaufnahmen noch nicht ausreichend berücksichtigt, die Notwendigkeit der Ergreifung von Konsolidierungsmaßnahmen angezeigt. Insbesondere ist erforderlich, dass die Kommune in künftigen Jahren ihr Ausgabeverhalten und ihre Investitionstätigkeit an ihre voraussichtliche künftige Leistungsfähigkeit anpasst.

Im Vergleich zur Haushaltsplanung 2025 mit Finanzplanung weist die Haushaltsplanung 2026 mit Finanzplanung eine erheblich verschlechterte voraussichtliche Entwicklung der finanziellen Bewegungsfreiheit und Verschuldungssituation aus. Die bislang seitens der Kommune gezeigten Konsolidierungsbemühungen sind nicht ausreichend, um den haushaltsrechtlichen Erfordernissen gerecht zu werden.

Eine künftige Netto-Neuverschuldung ist angesichts der bereits bestehenden überdurch-

schnittlichen Verschuldung zu vermeiden. Auch im Hinblick auf die Beantragung von staatlichen Stabilisierungshilfen ist die Aufstellung eines fundierten Haushaltskonsolidierungskonzeptes erforderlich; bislang wurde zum Antrag kein Konsolidierungskonzept vorgelegt.

Die Frist zur Vorlage bis zum 15.09.2026 ist im Hinblick auf die bereits stattgefundenen rechtsaufsichtlichen Beratungen und den Fristsetzungen in den Antragsrichtlinien auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen 2026 angemessen. Die Notwendigkeit der Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes ist der Kommune seit langem bekannt. Die künftige Notwendigkeit zur Beschränkung der künftigen Kreditneuaufnahmen ist Teil dieses Konzeptes. Die Frist ist auch angemessen, da die Stadt im Antragsverfahren auf Stabilisierungshilfe 2026 eigens mit E-Mail vom 11.06.2026 mitgeteilt hat, dass das Konzept voraussichtlich bis Mitte/Ende August 2026 fertiggestellt ist.

Ebenso ist der bezifferte Betrag der konkret zu benennenden und umzusetzenden Konsolidierungsmaßnahmen ab 2027 angemessen. Der Verwaltungshaushalt der Kommune umfasst ein Gesamtvolumen von 8.690.420 €. Nach Angaben der Kommune im Antrag auf Stabilisierungshilfen 2026 umfasst der Verwaltungshaushalt freiwillige Leistungen in Höhe von rund 63.000 €. Wenngleich die Ansätze für freiwillige Leistungen danach im Vergleich zu den Angaben bezüglich der freiwilligen Leistungen der Vorjahre bereits reduziert sind, ist der genannte Betrag im Hinblick darauf, dass Konsolidierungspotenziale sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig und auch im Pflichtaufgabenbereich zu erwarten sind, angemessen. Die Kommune befindet sich zudem noch am Beginn des Konsolidierungsprozesses. Auch ist der konkrete Nachweis in der genannten Höhe erforderlich, da die Stadt in ihrer Haushalts- und Finanzplanung von der Vereinbarung von tilgungsfreien Jahren für die vorgesehenen Kreditneuaufnahmen ausgeht, die Genehmigungen jedoch unter I. Nr. 3.4 mit der Auflage verbunden wurde, dass mit der Tilgung spätestens im Folgejahr der Aufnahme zu beginnen ist. Die zusätzlichen Tilgungslasten sind demzufolge im Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften.

Die Auflage unter Nr. 3.3 dient der Sicherstellung der Einnahmenbeschaffungsgrundsätze des Art. 62 GO, dem Nachrang der Kreditaufnahmen nach Art. 71 Abs. 1 GO sowie dem nach Art. 8 KAG geltenden Kostendeckungsgebot für Bestattungseinrichtungen. Aufgrund der Angaben der Kommune im Antrag auf Stabilisierungshilfen 2026, wonach die derzeitige Gebührenkalkulation keine kalkulatorischen Kosten beinhaltet, ist auch zum im Antragsverfahren auf Stabilisierungshilfen notwendigen Nachweis des Konsolidierungswillens eine Neukalkulation dringend geboten.

Die Auflage unter Nr. 3.4 dient der Vermeidung einer Überschuldung (Art. 61 Abs. 1 GO) sowie der Beachtung des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit. Die Verschuldung der Stadt Goldkronach ist bereits überdurchschnittlich hoch, sodass eine schnellstmögliche Schuldenrückführung geboten ist. Kreditlaufzeiten dürfen dabei die voraussichtlichen Nutzungszeiten der kreditfinanzierten Investitionen nicht übersteigen (vgl. Nr. 4.5 Kredit-Bek). Das Absehen von der Vereinbarung tilgungsfreier Jahre ist auch im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten, da solche im Regelfall zu einer höheren Zinsbelastung führen. Auch ist nach der vorliegenden Planung in den kommenden Jahren nicht ohne weiteres mit einer Weitung der finanziellen Bewegungsfreiheit der Kommune zu rechnen, welche den späteren Eintritt in die Tilgung möglicherweise rechtfertigen könnte.

Wenngleich sich die Notwendigkeit einer stetigen Haushaltsüberwachung bereits aus den einschlägigen Rechtsvorschriften der KommHV-Kameralistik ergibt, wird diese noch einmal mit der Auflage unter Nr. 3.5 vorgegeben. Dies ist insbesondere deshalb geboten, da die Stadt Goldkronach zu Jahresbeginn 2026 den zu diesem Zeitpunkt geltenden Kassenkreditrahmen überschritten hatte und in derartige Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist, dass das Landratsamt kurzfristig über eine rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 69 Abs. 4 GO

zu entscheiden hatte. Im diesbezüglichen Antragsverfahren musste festgestellt werden, dass die Stadt Goldkronach über keine funktionierende Haushaltsüberwachung verfügt hat. Durch die Auflage soll eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Haushaltsüberwachung sichergestellt werden.

Die Auflage unter Nr. 3.6 dient dazu, die künftige ausreichende Beachtung der Veranschlagungsgrundsätze des § 7 KommHV-Kameralistik sicherzustellen. Die Beachtung dieser ist zum künftigen Nachweis einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich. Die im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung eingeholten Erläuterungen der Stadt zur vollständigen Beachtung der Veranschlagungsgrundsätze könnten nicht gänzlich überzeugen.

Die Auflage unter Nr. 3.7 dient dazu, den Nachrang der Kreditaufnahme nach Art. 71 Abs. 1, Art. 62 Abs. 3 GO sowie die Beachtung der Einnahmehbeschaffungsgrundsätze zu gewährleisten. Die Stadt hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen nach der in Art. 62 Abs. 2 GO genannten Reihenfolge zu beschaffen. Gleichzeitig dient die Auflage dazu, einen weiteren Anstieg der Verschuldung der Kommune zu vermeiden (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO). Kredite dürfen grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (Art. 62 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 71 Abs. 1 GO).

C) Dauernde Leistungsfähigkeit/finanzielle Bewegungsfreiheit

Der Haushaltsplan umfasst ein Gesamtvolumen von 15.571.630 €. Davon entfallen 8.690.420 € auf den Verwaltungshaushalt und 6.881.210 € auf den Vermögenshaushalt.

Nach der Haushalts- und Finanzplanung ergibt sich bei der Betrachtung der finanziellen Spielräume der Kommune folgendes Bild:

	Haushaltsjahr	Finanzplanungszeitraum		
	2026	2027	2028	2029
Zuführung zum Vermögenshaushalt	514.930 €	622.789 €	655.352 €	710.414 €
./. ordentliche Tilgungen Kredite	-430.000 €	-541.000 €	-562.000 €	-620.000 €
./. sonstige Dauerlasten	-70.000 €	-70.000 €	-70.000 €	-70.000 €
Freie Finanzspanne des Verwaltungshaushalts	14.930 €	11.789 €	23.352 €	20.414 €
zzgl. Investitionspauschale	133.580 €	133.580 €	133.580 €	133.580 €
Zzgl. Darlehensrückflüsse	- €	- €	- €	- €
Bereinigtes Ergebnis	148.510 €	145.369 €	156.932 €	153.994 €

Hinsichtlich der veranschlagten ordentlichen Tilgungen ist jedoch kritisch anzumerken, dass die dargestellte Steigerung den aufgrund der veranschlagten Kreditaufnahmen zu erwartenden Anstieg nicht abbildet. Dies ergibt sich aus den Angaben der Kommune zu den bereits bestehenden Kreditverträgen im Antrag auf Stabilisierungshilfen 2026. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes sind Kreditneuaufnahmen in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro vorgesehen (vgl. Nr. 2). Geht man für diese Darlehen von einer Kreditlaufzeit von 30 Jahren und einsetzender Tilgung ab dem Folgejahr der Aufnahme aus, werden sich die künftigen Tilgungslasten der Stadt nach überschlägiger Berechnung wie folgt entwickeln:

2027	556.000 €
2028	646.600 €
2029	752.600 €

Unter Zugrundlegung dieser überschlägig ermittelten Zahlen ist von einer ernsthaften künftigen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune auszugehen, welche ohne schuldhaftes Zögern die Befassung des Stadtrates mit möglichen Konsolidierungsmaßnahmen erfordern.

Konsolidierungsmaßnahmen sind dabei sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt unabhängig von der Zuordnung vom Aufgabenbereich (freiwillige Leistung / Pflichtaufgabe) zu prüfen. Insbesondere im Bereich der kommunalen Einrichtungen sind die Kostendeckungsgrade zu untersuchen. Im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen Wasser, Abwasserbeseitigung und Bestattungswesen gilt das Kostendeckungsgebot. Dabei sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten in die Gebührenkalkulationen einzubeziehen. Insbesondere ist deshalb aufgrund der Angaben im Stabilisierungshilfeantrag zu der Kalkulation der Benutzungsgebühren der Leichenhalle unverzüglicher Handlungsbedarf zur Neukalkulation angezeigt.

Eine künftige Beschränkung der investiven Ausgaben ist zur Vermeidung eines weitergehenden Anstiegs der bereits bestehenden Verschuldung und der damit verbundenen hohen Schuldendienstlasten dringend geboten. Bei der Gestaltung des Investitionsprogramms ist zur Wahrung des Grundsatzes der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung dem Vorrang der Pflichtaufgabenerfüllung besondere Beachtung zu schenken.

D) Rücklagen

Die voraussichtliche Entwicklung der allgemeinen Rücklage stellt sich nach der Planung wie folgt dar:

	Haushaltsjahr	Finanzplanungszeitraum		
	2026	2027	2028	2029
(vorauss.) Rücklagenstand 01.01.	176.870 €	83.470 €	83.470 €	83.470 €
Rücklagenzuführung	0 €	0 €	0 €	0 €
abzgl. Rücklagenentnahme	-93.400 €	0 €	0 €	0 €
vorauss. Rücklagen 31.12.	83.470 €	83.470 €	83.470 €	83.470 €

Die noch bestehenden Rücklagemittel werden im Haushaltsjahr 2026 bis auf die Mindestrücklage vollständig verbraucht. Die künftige Ansparung von Rücklagemittel zur künftigen Finanzierung von Investitionsausgaben wird nach der vorliegenden Planung über den kompletten Finanzplanungszeitraum nicht möglich sein.

E) Verschuldung

Nach der Finanzplanung der Kommune wird sich die Verschuldung der Stadt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wie folgt entwickeln:

	Haushaltsjahr	Finanzplanungszeitraum		
	2026	2027	2028	2029
(vorauss.) Schuldenstand 01.01.	6.833.910 €	7.765.880 €	8.413.581 €	8.706.549 €
zzgl. Kreditaufnahme	1.361.970 €	1.188.701 €	854.968 €	877.906 €
abzgl. ordentl. Tilgung	-430.000 €	-541.000 €	-562.000 €	-620.000 €
vorauss. Verschuldung 31.12.	7.765.880 €	8.413.581 €	8.706.549 €	8.964.455 €
Vorauss. Pro-Kopf-Verschuldung 31.12.	2.251 €	2.439 €	2.524 €	2.598 €

Die **durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung** in Kommunen vergleichbarer Größenordnung in Bayern liegt bei **816 €**. Die Verschuldung der Kommune ist damit zu Jahresbeginn deutlich überdurchschnittlich. Auch erreicht der Schuldenstand der Kommune im Laufe des Finanzplanungszeitraumes ein Niveau, welches die bereinigten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts übersteigt. Im Hinblick auf eine Überschuldung ist die Stadt damit bereits unabhängig von ihrer dauernden Leistungsfähigkeit unter Verweis auf Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO aufzufordern, ihre Verschuldung auf ein angemessenes Niveau zurückzuführen. Ein weiteres Absinken der Tilgungsquote (rund 6 %) zur Weitung der freien Finanzspanne der Kommune ist nicht hinnehmbar.

Auch ist zu beachten, dass die Stadt Goldkronach die Erschließung des Baugebietes „Südlich der Peuntgasse“ im Rahmen einer Erschließungs- und Finanzierungsträgerschaft durchführt. Zu einer Stundungsvereinbarung und Bürgschaftserklärung wurden hierzu mit LRAS vom 19.02.2026 und 02.06.2026, Az. 20-9180/14-0001, rechtsaufsichtliche Genehmigungen nach Art. 72 GO erteilt. Wenngleich davon ausgegangen werden kann, dass diese kreditähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von rund 1.750.000 € die künftigen Haushalte der Stadt nicht belasten werden, sind die aus diesen kreditähnlichen Rechtsgeschäften resultierenden finanziellen Risiken bei der Würdigung der Finanzlage der Kommune zu berücksichtigen.

An die Erteilung künftiger Kreditgenehmigungen werden aufgrund vorstehender Ausführungen strenge Anforderungen zu stellen sein. **Sollte die Erfüllung der unter Nr. 3 verfüigten Auflagen nicht vollständig nachgewiesen werden, kann ggf. eine geordnete Haushaltswirtschaft nicht mehr nachgewiesen werden.** Hinsichtlich der dauernden Leistungsfähigkeit werden künftige Kreditgenehmigungen insbesondere davon abhängig zu machen sein, ob und inwieweit es der Stadt gelingen wird, dauerhaft die Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungen erwirtschaften zu können und ihre finanzielle Bewegungsfreiheit des Verwaltungshaushalts zu steigern. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aus der alleinigen Erfüllung der mit diesem Schreiben erteilten Auflagen kein Anspruch auf Erteilung einer Kreditgenehmigung im kommenden Haushaltsjahr abgeleitet werden kann.

Im Hinblick auf die künftige Erlangung von staatlichen Stabilisierungshilfen wird der Stadt ausdrücklich empfohlen, sich bei der Aufstellung ihrer künftigen Haushalts- und Finanzplanungen an den Kreditbeschränkungsvorgaben der Antragsrichtlinien zu orientieren und dem Vorrang der Pflichtaufgabenerfüllung vermehrt Beachtung zu schenken.

F) Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird bei Erfüllung der aufschiebenden Bedingung unter Nr. 2 in § 5 der Haushaltssatzung ab 01.04.2026 auf 1.450.000 € festgesetzt.

Der festgesetzte Kassenkreditrahmen liegt innerhalb des in Art. 73 Abs. 2 GO normierten Rahmens.

G) Vorgehen

Die Haushaltssatzung 2026 kann erst nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung angepasst, ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht werden. Die Erfüllung dieser Bedingung wird durch das Landratsamt schriftlich bestätigt werden. Kann die Erfüllung der aufschiebenden Bedingung nicht nachgewiesen werden, kann die Haushaltssatzung keine Rechtskraft entfalten. In diesem Falle wäre die Stadt gehalten, über ihre Haushalts- und Finanzplanung gänzlich neu zu befinden.

Bis zur Erlangung eines rechtskräftigen Haushalts befindet sich die Stadt Goldkronach weiterhin in der **haushaltslosen Zeit**. Die Stadt hat die rechtlichen Vorgaben des Art. 69 GO eigenverantwortlich zu beachten. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen sind insbesondere die Voraussetzungen des Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO umfassend zu prüfen und zu dokumentieren.

H) SR Bauer bittet darum, doch das Genehmigungsschreiben des Landratsamtes den Stadträten zur Verfügung zu stellen.

Er legt ebenso darauf Wert, dass das Konsolidierungskonzept durch den BKPV erstellt wird, damit dieses wasserdicht ist und vom Finanzministerium akzeptiert werde. Es wäre entsprechend nachzuhaken, auch wenn dies bisher aus Gründen der Personalknappheit abgelehnt wurde, damit zumindest für das Jahr 2027 der BKPV die Stadt Goldkronach als Mitglied bedienen könnte. Beim Landkreis Bayreuth hätte dies auch funktioniert, auch wenn dieses zunächst 100.000 € gekostet hätte.

SR Dr. Nüssel stellt fest, dass dies nun wohl intern erstellt werde. Er unterstütze die Erstellung durch den BKPV für das Jahr 2027.

Beschluss:

- a)** „In Abänderung des Beschlusses vom 22.04.2026 über die Haushaltssatzung 2026, welche bis dato nicht rechtskräftig geworden ist, wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Zeit vom 01.01.2026 bis zum 31.03.2026 auf 1.990.000 €, ab dem 01.04.2026 auf 1.450.000 € festgesetzt.“

Die Haushaltssatzung wird in der geänderten Form zum 01.01.2026 erlassen. Diese ist zeitnah anzufertigen und bekanntzumachen.

- b)** Die Verwaltung wird beauftragt, die unter Buchstabe A Ziffern 3.5 bis 3.7 der Sach- und Rechtslage genannten Auflagen fristgerecht zu erfüllen bzw. vorzubereiten.
- c)** Für den Punkt 3.1 ist eine Fristverlängerung bis mindestens 30.09.2026 zu beantragen.
- d)** Die unter Buchstabe A Ziffer 3.2 genannte Auflage wird ab der Haushaltsplanung 2027 umgesetzt.

- e) Es ist eine neue Gebührenkalkulation für die städtische Leichenhalle unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten zur Neufestsetzung kostendeckender Gebühren bis 30.11.2026 zu erstellen, damit diese neuen Gebühren zum 01.01.2027 festgesetzt werden können.
- f) Die unter Buchstabe A Ziffer 3.4 genannte Auflage ist hinsichtlich des Zeitpunktes der zu leistenden Tilgungsleistung möglichst zu ändern, da zinsgünstige Darlehen über die KfW, LaBo usw. über einen Zinsbindungszeitraum von mehr als 5 Jahren nur mit einem tilgungsfreien Zeitraum von 3 Jahren angeboten werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Ermächtigung Kreditaufnahme Haushalt 2026

Sach- und Rechtslage:

a) Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haushalts 2026 wurde vom zuständigen Landratsamt unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Änderung des § 5 der Haushaltssatzung ordnungsgemäß beschlossen wird. Erst mit diesem Beschluss ist die vom Landratsamt festgelegte aufschiebende Bedingung erfüllt; der Haushalt 2026 gilt anschließend als genehmigt.

b) Zur Sicherstellung der Liquidität der Stadt ist die Aufnahme eines Kredits erforderlich. Insbesondere stehen erhebliche Fördermittel, unter anderem für das Gemeinschaftshaus 166.800 €, die Maßnahmen im Rahmen der RZWas 78.000 € sowie des Förderprogramms FlurNatur 48.335,18 €, derzeit noch zur Auszahlung aus. Gleichzeitig beginnen die Maßnahmen der Dorferneuerung, wodurch bereits Auszahlungen zu leisten sind, bevor die entsprechenden Zuschüsse eingehen.

Zusätzlich stehen noch Rechnungen für das Gemeinschaftshaus, die Fremdwassersanierung und andere Investitionsmaßnahmen in Höhe von derzeit ca. 260.000 € zur Zahlung an.

Die Kreditaufnahme dient daher der Finanzierung der bereits begonnenen bzw. anstehenden Investitionsmaßnahmen und gewährleistet die fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Stadt. Nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung und dem Wirksamwerden der rechtsaufsichtlichen Genehmigung liegen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung vor.

Aufgenommen werden soll ein Kredit in Höhe von 900.000 €.

Die abgefragten Konditionen (Stand 07.07.2026) der Kreditinstitute BayernLabo, KfW und LfA werden zur Sitzung nachgereicht.

Erforderlich ist eine Darlehenslaufzeit von 20 Jahren mit 3 tilgungsfreien Anfangsjahren sowie einer Zinsbindung von 10 Jahren, da eine kürzere Laufzeit haushaltswirtschaftlich nicht darstellbar wäre.

Beschluss:

a) Der Stadtrat beschließt die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 900.000 € im Rahmen der in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten und rechtsaufsichtlich genehmigten Kreditermächtigung (Laufzeit 20, maximal 3 tilgungsfreie Jahre, Zinsbindungsjahre 10).

b) Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, nach Eintritt der vom Landratsamt festgelegten aufschiebenden Bedingung (Beschluss über die Änderung des § 5 der Haushaltssatzung) und nach Wirksamwerden der Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 die Kreditaufnahme vorzunehmen sowie die hierfür erforderlichen Darlehensverträge zu den wirtschaftlichsten Konditionen abzuschließen und alle damit zusammenhängenden Erklärungen abzugeben. Der Stadtrat ist zeitnah über den abgeschlossenen Darlehensvertrag zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
--

Top 5.1 Sanitärcontainer Wohnmobilstellplatz
--

Sach- und Rechtslage:

Die Einweihung fand am 2. Juli 2026 statt. Der Sanitärcontainer kann nun in Betrieb gehen, da auch die wöchentliche Reinigung und die Schließzeiten geklärt sind.

Sobald die letzten Abrechnungen vorliegen, kann auch der Verwendungsnachweis erstellt werden.

Top 5.2 Verabschiedung der ausgeschiedenen Stadträtinnen und Stadträte
--

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde werden die ausgeschiedenen Stadträtinnen und Stadträte für ihr Engagement gewürdigt. Dieser Termin ist für den 16.07.2026 um 19:00 Uhr in der Brennerei Rabenstein geplant. Es wird um Rückmeldung bis 03.07.2026 gebeten, ob eine Teilnahme möglich ist.

Top 5.3 Strombündelausschreibung
--

Sach- und Rechtslage:

Im Nachgang zur Beschlussfassung vom 17.06.2026 muss festgestellt werden, dass nach Auskunft der Kundenbetreuung von enPORTAL ein Wechsel auf Graustrom (100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote) leider nicht mehr möglich ist, da nur bis 16.06.2026 diese Möglichkeit eingeräumt wurde. Daher wurde die für die letzte Stromausschreibung berücksichtigte Variante bei der Ausschreibung herangezogen.

Der Jahresverbrauch an Strom betrug 2025 insgesamt 365.238 kWh. Die Teilnahmeantragsphase wurde bereits am 16.06.2026 gestartet.

Bei einem Mehrpreis von bis zu 0,2 Cent/kWh (Strom mit Neuanlagenquote) entstehen dadurch jährliche Mehrkosten zwischen 730 € und 1.826 €.

Da Ökostrom-Zertifikate auch Börsenprodukte sind, kann die Preisspanne des Mehrpreises nur als Prognosewert betrachtet werden. Auch mit den maximal genannten Mehrkosten lässt sich über eine Vertragsbindung von 2 Jahren keine PV-Anlage finanzieren.
Jahresverbrauch

Top 5.4 Dorferneuerung Brandholz - Hirschhornstraße - BA 01

Sach- und Rechtslage:

Die Baustelleneinrichtung ist am 30.06.2026 erfolgt, sodass ab 01.07.2026 die Vollsperrung zwischen Brückenbauwerk und Feuerwehrhaus ergangen ist.

Entgegen der ursprünglichen Planung ist vom Grundstück Flur-Nr. 41/1 Gemarkung Brandholz kein Grunderwerb erforderlich. Daher wird die Planung aktualisiert.

Die regelmäßigen Jour-Fixe-Termine finden jeweils am Dienstag um 11:30 Uhr an der Baustelle statt.

Wegen Starkregenereignisse auf einer anderen Baustelle verzögert sich der Beginn der Bauarbeiten wahrscheinlich bis Ende Juli 2026.

Top 5.5 Kindergarten Streuobstwiese Goldkronach**Sach- und Rechtslage:**

Der Außenbereich der Streuobstwiese wird am 10.07.2026 eingeweiht. Hierzu ergeht herzliche Einladung an die Stadtratsmitglieder.

Top 5.6 ZV WV Benker Gruppe - Wassermengen**Sach- und Rechtslage:**

Auf Nachfrage von SR Dr. Nüssel erklärt der Vorsitzende den Hintergrund des Beschlusses, welcher in der letzten nichtöffentlichen Sitzung zur Maßnahme Eckershof gefasst wurde.

Top 5.7 Verkauf TS FF Dressendorf**Sach- und Rechtslage:**

SR Löwel erkundigt sich nach dem Verkaufserlös bzw. Sachstand des Verkaufs.

Der Schriftführer weist darauf hin, dass aufgrund der zeitintensiven Prüfung durch den BKPV hier der Verkauf noch nicht eingeleitet wurde.

Augenscheinlich ist die Feuerwehr Dressendorf an einem Verbleib der TS in der Wehr interessiert, so der Vorsitzende.

Top 5.8 Feuerwehrwesen**Sach- und Rechtslage:**

SR Wunderlich erkundigt sich, weshalb der federführende Kommandant bei der Festlegung von Investitionen zur Besprechung nicht geladen wurde.

Dem Vorsitzenden ist von einer Besprechung in dieser Hinsicht in den letzten Monaten nichts bekannt. Sofern ein Problem aufgetreten sein soll, sollten doch auch die betreffenden Personen direkt Kontakt mit der Stadt oder dem Bürgermeister aufnehmen.

Der federführende Kommandant wird möglichst immer eingebunden.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom 29.07.26 durch den Stadtrat genehmigt.

Hinweis:

Eine Veröffentlichung des Protokolls darf immer erst nach Genehmigung durch den Stadtrat erfolgen!